



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Ergänzendes Verfahren Bebauungsplan „Am Pfaffenbügel II“ mit integriertem Grünordnungsplan Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Markt Dollnstein hat mit Beschluss vom 18.12.2024 den Bebauungsplan „**Am Pfaffenbügel II**“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Flst.-Nr. 1186 südlich der Thorleitenstraße und westlich der Jurahöhe, Gemarkung Dollnstein. Die zugeordneten Ausgleichsflächen befinden sich auf einer Teilfläche des Grundstückes Flst.-Nr. 625 nördlich vom Ortsteil Breitenfurt, Gemarkung Breitenfurt, sowie auf einer Teilfläche des Grundstückes Flst.-Nr. 1000 östlich der Staatstraße 2047, Gemarkung Dollnstein. Die Geltungsbereiche ergeben sich aus den Lageplänen, die Bestandteil dieser Bekanntmachung sind.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Dollnstein (Papst-Viktor-Straße 35, Zimmer 4) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:

Montag bis Freitag: 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch zusätzlich: 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch im Internet unter URL: <https://www.dollnstein.de/rathaus/aktuelle-nachrichten/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans o. M.,
(Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2020)



Lageplan des räumlichen Geltungsbereiches der zugeordneten Ausgleichsflächen (links Flst.-Nr. 625 TF, Gemarkung Breitenfurt, rechts Flst.-Nr. 1000 TF, Gemarkung Dollnstein) o. M., (Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016, 2020)



Dollnstein, den

Wolfgang Roßkopf
 Wolfgang Roßkopf
 1. Bürgermeister

An den Amtstafeln des Marktes angeheftet am

20. DEZ. 2024

wieder abgenommen am

.....

Dollnstein,

.....